VERORDNUNG (EWG) Nr. 1833/73 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1973

zur Ergänzung der Verzeichnisse der Apfelsorten im Anhang zu den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 (3) festgelegt ; im Anhang zu diesen Normen werden unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Reihe von Sorten aufgezählt. Diese Aufzählung ist durch neugezüchtete Sorten zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Bei den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 aufgeführten Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen ist die Angabe „Karmijn de Sonnaville" einzufügen :

— nach der Sorte Worcester Pearmain in Gruppe B von Tabelle A,

— nach der Sorte Dunns Seedling in Tabelle B,

— nach der Sorte Melrose in Liste 1 von Tabelle C.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.